

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2010 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 03. Dezember 2010

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
11. August 2010	Geschäftsordnung des Interdisziplinären Promotionszentrums der Universität Koblenz-Landau	3
05. November 2010	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau	8
05. November 2010	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment und der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems an der Universität Koblenz-Landau	30
19. November 2010	Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau	32
19. November 2010	Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau	53
24. November 2010	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau	54

Geschäftsordnung des Interdisziplinären Promotionszentrums der Universität Koblenz-Landau

Vom 11. August 2010

Der Senat der Universität Koblenz-Landau hat am 27. April 2010 auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) die nachfolgende Satzung zur Errichtung des Interdisziplinären Promotionszentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Koblenz-Landau unter Verantwortung des Präsidenten beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Koblenz-Landau hat mit Beschluss vom 16. Juli 2010 zugestimmt.

§ 1

Rechtsstellung, Organisationsform

Die Ordnung regelt die Organisation des Interdisziplinären Promotionszentrums (nachfolgend IPZ genannt) der Universität Koblenz-Landau.

1. Das IPZ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Koblenz-Landau unter der Verantwortung des Präsidenten im Sinne des § 90 HochSchG. Es dient der Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Koblenz-Landau.
2. Für Promotionen an der Universität Koblenz-Landau gelten die jeweils gültigen Promotionsordnungen der einzelnen Fachbereiche. Die Aufgabenstellungen des IPZ berühren nicht das Promotionsrecht der Fachbereiche.

§ 2

Finanzierung

Das IPZ wird aus Mitteln der Universität Koblenz-Landau finanziert.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Zu den Zielen des IPZ gehören

1. die Optimierung der Rahmenbedingungen für Promotionen an der Universität Koblenz-Landau,
2. die Verbesserung der Qualität der Doktorandenausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, Graduiertenkollegs und anderen Einrichtungen der strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Vermittlung von Fachkenntnissen und Schlüsselkompetenzen mit dem Ziel einer Professionalisierung der Promovierenden,
4. die Förderung hoher Qualitätsstandards der Dissertationsprojekte,
5. die Unterstützung des interdisziplinären Dialogs an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Zu den Aufgaben des IPZ gehören

1. die Konzipierung und Durchführung eines interdisziplinären Kursangebotes zur Qualifizierung von Promovierenden,
2. eine Service- und Beratungsstelle für alle Promovierenden und Promotionsinteressierten,
3. die Unterstützung von selbstverwalteten Arbeitsgruppen, um den fachlichen Austausch der Doktorandinnen und Doktoranden untereinander zu fördern,

4. Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern in besonderer Weise zu fördern,
5. Frauen in ihrem Promotionsvorhaben in besonderer Weise zu unterstützen,
6. eingerichtete Graduiertenkollegs und strukturierte Promotionsprogramme zu unterstützen,
7. Universitätsmitglieder und -angehörige bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme zu beraten.

§ 4

Mitglieder / Mitgliedschaft

Durch die kollegiale Leitung des IPZ können auf Antrag folgende Personen als Mitglieder des IPZ aufgenommen werden

1. alle betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche der Universität Koblenz-Landau,
2. alle an der Universität Koblenz-Landau eingeschriebenen und angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden,
3. alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte des IPZ.

Die Mitgliedschaft im IPZ endet

4. bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion,
5. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Koblenz-Landau,
6. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leitungsgremium,
7. durch Ausschluss aus triftigem Grund, der vom Leitungsgremium des IPZ beschlossen werden muss.

§ 5

Organe des IPZ

Organe des IPZ sind

- das Leitungsgremium,
- die Geschäftsstelle,
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 6

Kollegiale Leitung

(1) Das IPZ wird von einer kollegialen Leitung bestehend aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des IPZ geleitet.

(2) Die kollegiale Leitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des IPZ, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Aufgaben der kollegialen Leitung sind insbesondere

1. die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils des IPZ,
2. die Förderung der Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität Koblenz-Landau,
3. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen im In- und Ausland,
4. die Frauenförderung und die Förderung von Promovierenden mit Kindern,
5. die Überprüfung der Haushaltsberichte und Haushaltspläne der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. die Beratung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern des IPZ.

§ 7
Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des IPZ wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gehören insbesondere
1. die Organisation der laufenden Geschäfte,
 2. die Konzeption und Koordination des Kursangebots,
 3. die Qualitätskontrolle und die regelmäßige Evaluation der einzelnen Angebote,
 4. die Unterstützung der selbstverwalteten Arbeitsgruppen,
 5. die Beratung von Promovierenden und Promotionsinteressierten,
 6. das Personal- und Finanzwesen des IPZ.
 7. die Erstellung eines Haushaltsplans und eines Haushaltsberichts, der dem Leitungsgremium vorzulegen ist,
 8. die Leitung und Vertretung der Belange des Promotionszentrums innerhalb und außerhalb der Universität,
 9. einmal jährlich die Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Arbeit des IPZ, der dem Senat zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 8
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Arbeit des IPZ wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Der wissenschaftliche Beirat begleitet die Arbeit des IPZ und trägt zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Zentrums bei. Der Beirat steht insbesondere dem Leitungsgremium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen darauf hin, eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des IPZ zu erreichen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates setzen sich aus vier Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus weiteren vier Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreis der Doktorandinnen/Doktoranden zusammen. Auf jeden Fachbereich soll, entsprechend dem Rotationsprinzip in der Anlage zur Geschäftsordnung, je ein Mitglied entfallen. Soweit für ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates die Mitgliedschaft im IPZ nach § 4 endet, so soll das Ersatzmitglied aus dem in der Anlage zur Geschäftsordnung vorgesehenen Fachbereich stammen.

(3) Die Mitglieder werden

- für Vertreterinnen/Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der betreffenden Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches durch den Fachbereichsrat ernannt,
- für Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der beim IPZ registrierten Doktorandinnen / Doktoranden von denselben gewählt.

(4) Die Amtszeiten der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates betragen

- für Vertreterinnen / Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der einzelnen Fachbereiche zwei Jahre oder bis zum Ende der Mitgliedschaft der Universität Koblenz-Landau, sofern diese früher eintritt,
- für Vertreterinnen / Vertreter der Doktorandinnen/Doktoranden ein Jahr oder bis zum Ende der Promotion, sofern dieses früher eintritt.

Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind

- Empfehlungen zum wissenschaftlichen Profil des IPZ,
- Vorschläge zur Gestaltung des Kursprogramms.

- (6) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, deren/dessen Aufgaben u. a. die Leitung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates und die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates an die Kollegiale Leitung des IPZ sind.
- (8) Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates beträgt zwei Jahre oder bis zum Ende der Mitgliedschaft der Universität Koblenz-Landau, sofern diese früher eintritt.

§ 9

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des IPZ sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht kann auf eine Vertretung übertragen werden. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt unabhängig von der Anzahl der Anwesenden bei der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit vor.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des IPZ mit einer Mehrheit der mit Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über Sitzungen der Organe des IPZ wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs nach der Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 10

In Kraft Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat mit der Zustimmung des Hochschulrats in Kraft.

Mainz, den 11. August 2010

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau

Anhang zu § 8 Abs. II: Zusammensetzung der Vergabekommission

a) Hochschullehrerin oder Hochschullehrer:

Amtszeit 1		Amtszeit 2	
Mitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	Ersatzmitglied
Fachbereich 1	Fachbereich 1	Fachbereich 2	Fachbereich 2
Fachbereich 3	Fachbereich 3	Fachbereich 4	Fachbereich 4
Fachbereich 5	Fachbereich 5	Fachbereich 6	Fachbereich 6
Fachbereich 7	Fachbereich 7	Fachbereich 8	Fachbereich 8

b) Doktorandinnen oder Doktoranden:

Amtszeit 1 und 2		Amtszeit 3 und 4	
Mitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	Ersatzmitglied
Fachbereich 2	Fachbereich 2	Fachbereich 1	Fachbereich 1
Fachbereich 4	Fachbereich 4	Fachbereich 3	Fachbereich 3
Fachbereich 6	Fachbereich 6	Fachbereich 5	Fachbereich 5
Fachbereich 8	Fachbereich 8	Fachbereich 7	Fachbereich 7

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 05. November 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. April 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 8 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Bachelorarbeit / Masterarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:

- Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs, Modulprüfungen
- Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs, Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der Biodiversitätsforschung und Landschaftsökologie zur Prognose der ökologischen Auswirkungen von anthropogenen Eingriffen in den Landschaftshaushalt vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit Fragestellungen der organismischen Biologie / Biodiversitätsforschung und der Landschaftsökologie in Forschung und Praxis vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, wissenschaftlich auf diesem Gebiet zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) bzw. "Master of Science" (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde.

(2) Zum Masterstudiengang BioGeoWissenschaften werden alle Studierenden zugelassen,

- die über einen Bachelorabschluss in BioGeoWissenschaften mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser, d.h. 1,0-2,5 verfügen,
- die über einen anderen Bachelorabschluss mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn die Inhalte des absolvierten Bachelorstudiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben;
- die über einen anderen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen Studiums mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn dieser dem Bachelorabschluss äquivalent oder höherwertig ist und die Inhalte des absolvierten Studiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben.

(3) Bei Vorliegen eines adäquaten Hochschulabschlusses kann unabhängig von der Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit „sehr gut“ oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften.

Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind, deren Abschluss aber bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden kann. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(4) Die Entscheidung über die inhaltliche Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über das Vorliegen von besonderen fachlichen Gründen bei Abschlüssen mit einer Note von schlechter als „gut“ obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen, im Besonderen des Zeugnisses mit Diploma Supplement. Reichen die eingereichten Unterlagen nicht zu einer Entscheidungsfindung über die Zulassung zum Masterstudiengang aus, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber zu einem

Feststellungsgespräch einladen. Eine Zulassung unter Auflagen (Teilnahme und Abschluss bestimmter Bachelormodule) ist möglich.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden im Masterstudiengang über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. der Masterarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden im Bachelorstudiengang als Studienleistungen des Basismoduls 13: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennungen für den Bachelor- und Masterstudiengang entscheidet die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sowie die abschließende Bachelor- und Masterprüfung beträgt drei bzw. zwei Jahre (sechs bzw. vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelor- und des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind (vgl. Anhang). In dem Bachelorstudiengang sind insgesamt 20 Pflichtmodule und je nach Anzahl der Leistungspunkte 3-4 Wahlpflichtmodule zuzüglich der Bachelorarbeit zu absolvieren. In dem Masterstudiengang sind 8 Pflichtmodule und je nach Anzahl der Leistungspunkte 4-8 Wahlpflichtmodule zuzüglich der Masterarbeit zu absolvieren.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst dreizehn Basismodule (davon eines als Betriebspraktikum), sieben obligatorische Vertiefungsmodule und zehn Wahlpflicht-Vertiefungsmodule (vgl. Anhang). Hierbei sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 12 cr für die Bachelorarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

Der Masterstudiengang umfasst acht Module im Pflichtbereich (48 cr). Aus den Modulen eines der Wahlpflichtbereiche Biologie, Chemie, Geographie, Physik, BWL und Informatik werden 24 cr eingebracht (vgl. Anhang). Weitere Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls NFWP sind im Umfang von 18 cr frei aus dem universitären Lehrangebot zu wählen. Hierbei sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 27 cr für die Masterarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- und Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem umweltwissenschaftlichen Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Bio-GeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Leistungspunktesystem, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstä-

be für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 4 Nr. 1 bis 3 zu absolvierenden Module schließen mit jeweils einer Modulprüfung ab, die sich nur beim thematisch nicht festgelegten Wahlpflichtmodul NFWP (Abs. 4 Nr. 3) aus den hierin zusammengefassten Modulteilprüfungen zusammensetzt. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Exkursionen, Praktika oder Übungen handelt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren oder Studienarbeiten, s. § 9) oder in mündlicher Form (§ 10) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin werden in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(4) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(5) Modulabschlussprüfungen von im Jahresrhythmus angebotenen Modulen finden an zwei verschiedenen Terminen statt. Der erste Termin liegt am Ende des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, der zweite vor Beginn des folgenden Semesters. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

Modulabschlussprüfungen von im Semesterrhythmus angebotenen Modulen werden immer am Ende des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, durchgeführt. Meldet sich der Prüfling nicht zur Prüfung in diesem Semester an, ist sie bzw. er verpflichtet, an der Prüfung des folgenden Semesters teilzunehmen. Wird auch diese Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch. Krankheitsbedingtes Fehlen muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

(6) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, bei höchstens einem Pflichtmodul dreimal, wenn sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit befindet. Ist auch die zweite bzw. in einem Pflichtmodul die dritte Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die erste Wiederholung und gegebenenfalls zweite Wiederholung müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten nichtbestandenen Modulprüfung erfolgen. Bei schriftlichem Antrag auf eine dritte Wiederholung an den Prüfungsausschuss trifft dieser binnen zwei Wochen nach einer Anhörung des Prüflings und des zuständigen Modulbeauftragten eine Entscheidung über den Antrag und die Prüfungsform. Bei positivem Entscheid findet die dritte Wiederholung nach spätestens vier Wochen statt.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende sechswöchige Betriebspraktikum (Basismodul 13) im Bachelorstudiengang ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von dem ausbildenden Betrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebes, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der

Tätigkeit enthalten. Das Betriebspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen, der von einem Dozenten des Studiengangs bewertet wird.

(8) Für die Modulprüfungen im Basismodul 7 und im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang sowie in den Wahlpflichtbereichen Betriebswirtschaftslehre und Praktische Informatik im Masterstudiengang werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der jeweils gültigen „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau“ übernommen.

§ 9

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Studienarbeiten kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Studienarbeiten festgelegt werden. Sie darf jedoch sechs Wochen nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten

§ 10

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden mit jeweils zwei Studierenden durchgeführt und dauern im Bachelorstudiengang 20 Minuten und im Masterstudiengang 20 bis 30 Minuten.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen, die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls abgehalten haben.

(3) § 15 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Eigenständig erarbeitete Seminarvorträge mit anschließender Diskussion und einer Gesamtdauer von maximal 30 Minuten sind eine alternative Form der mündlichen Modulprüfung.

§ 11

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht-

bereich 102 SWS (Module 1-20) und im Wahlpflichtbereich wenigstens 10 SWS von 30 SWS (Module 21-28), davon:

1. In den Basismodulen:

BM1:	Landschaftsökosysteme	4	SWS
BM2:	Biodiversität	5	SWS
BM3:	Grundlagen der Chemie	6	SWS

BM4:	Grundlagen der Physik	6	SWS
BM5:	Grundlagen der Kommunikation	6	SWS
BM6:	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	4	SWS
BM7:	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	SWS
BM8:	Planungspraxis	6	SWS
BM9:	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	4	SWS
BM10:	Methoden der Biodiversitätsmessung	4	SWS
BM11:	Angewandte Biostatistik	4	SWS
BM12:	Rechtliche Grundlagen	4	SWS
BM13:	Betriebspraktikum	analog 5	SWS,

2. In den Vertiefungsmodulen:

VM14:	Boden- und Hydrogeographie	6	SWS
VM15:	Boden- und Wasseranalytik	4	SWS
VM16:	Ökologie terrestrischer und Fließgewässer-Organismen	6	SWS
VM17:	Mikrobielle Ökologie	4	SWS
VM18:	Stehende Gewässer	6	SWS
VM19:	Umweltanalytik	4	SWS
VM20:	Fallstudie BioGeoWissenschaften	10	SWS
VM21-28:	Wahlpflichtmodule, aus denen 10 SWS belegt werden müssen,		
VM21:	Grundlagen des Marketing	2	SWS
VM22:	Investition und Finanzierung	3	SWS
VM23:	Produktion und Organisation	3	SWS
VM24:	Allgemeine Mikroökonomie	2	SWS
VM25a:	Biologie	4	SWS
VM25b:	Biologie	2	SWS
VM27b:	Geographie	2	SWS
VM28:	Physik	4	SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Basismodulen:	84 cr,
2. auf die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls 13 (Betriebspraktikum)	8 cr,
3. auf Modulprüfungen in den Pflicht-Vertiefungsmodulen:	58 cr,
4. auf die Wahlpflichtvertiefungsmodule:	15 cr,
5. auf die Bachelorarbeit:	12 cr,
6. auf die mündliche Bachelorprüfung:	3 cr.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 32 SWS und in den Wahlpflichtbereichen mindestens 30 SWS, davon:

1. In den Modulen des Pflichtbereichs:

M1:	Ökologie der Süßgewässer	4	SWS
M2:	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	4	SWS
M3:	Hydrologie	4	SWS
M4:	Biodiversität terrestrischer Ökosysteme	4	SWS
M5:	Biodiversität von Gewässern	4	SWS
M6:	Ökophysiologie heterotropher Organismen	4	SWS
M7:	Management von Gewässern	4	SWS
M8:	Bodenfunktionen und Bodenschutz	4	SWS

2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Biologie:

BIO1:	Biodiversität der Tiere	3	SWS
BIO2:	Biodiversität der Pflanzen	3	SWS
BIO3:	Physiologie der Tiere	5	SWS

- | | | | |
|---|--|----|-----|
| BIO4: | Physiologie der Pflanzen | 5 | SWS |
| BIO5: | Forschungspraktikum Fließgewässer | 4 | SWS |
| BIO6: | Forschungspraktikum Stehende Gewässer | 4 | SWS |
| BIO7: | Forschungspraktikum Mikrobiologie | 4 | SWS |
| BIO8: | Forschungspraktikum Landlebensräume | 4 | SWS |
| 3. In den Modulen des Wahlpflichtbereich Chemie: | | | |
| CHE1: | Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Physikalischen Chemie | 6 | SWS |
| CHE2: | Anorganische Chemie für BioGeoWissenschaftler | 5 | SWS |
| CHE3: | Organische Chemie für BioGeoWissenschaftler | 6 | SWS |
| CHE4: | Technische und physikalische Chemie | 5 | SWS |
| 4. In den Module des Wahlpflichtbereichs Geographie: | | | |
| GEO1: | Numerische Methoden in der Geographie | 6 | SWS |
| GEO2: | Regionale Geographie | 4 | SWS |
| GEO3: | Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda) | 4 | SWS |
| GEO4: | Forschungspraktikum Boden | 4 | SWS |
| GEO5: | Forschungspraktikum Geomorphologie | 4 | SWS |
| GEO6: | Forschungspraktikum Hydrologie | 4 | SWS |
| GEO7: | Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung | 4 | SWS |
| 5. In den Modulen des Wahlpflichtbereich Physik: | | | |
| PHY1: | Mathematik für Physiker | 4 | SWS |
| PHY2: | Experimentalphysik 2 | 6 | SWS |
| PHY3: | Experimentalphysik 3 | 6 | SWS |
| PHY4: | Experimentalphysik 4 | 4 | SWS |
| PHY5: | Gebietsübergreifende Konzepte | 4 | SWS |
| 6. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Betriebswirtschaftslehre: | | | |
| BWL1: | Grundlagen des Marketings | 2 | SWS |
| BWL2: | Investition und Finanzierung | 3 | SWS |
| BWL3: | Produktion und Organisation | 3 | SWS |
| BWL4: | Allgemeine Mikroökonomie | 2 | SWS |
| BWL5: | Rechnungswesen | 4 | SWS |
| BWL6: | Internationales Management | 2 | SWS |
| BWL7: | Wertorientierte Unternehmensführung | 2 | SWS |
| BWL8: | Management und Führung | 2 | SWS |
| 7. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Praktische Informatik: | | | |
| INF1: | Objektorientierte Programmierung und Modellierung | 6 | SWS |
| INF2: | Programmierpraktikum | 2 | SWS |
| INF3: | Grundlagen der Datenbanken | 4 | SWS |
| INF4: | Grundlagen der Digitaltechnik | 4 | SWS |
| INF5: | Grundlagen der Softwaretechnik | 4 | SWS |
| 8. Der SWS-Umfang im „Thematisch nicht festgelegten Wahlpflichtbereich“ (Modul NFWP) variiert je nach Angebot der Fächer. | | | |
| (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen: | | | |
| 1. | auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs: | 48 | cr, |
| 2. | auf Modulprüfungen in den Modulen des thematisch festgelegten Wahlpflichtbereichs: | 24 | cr |

- | | |
|---|-------|
| 3. auf Modulteilprüfungen im Modul NFWP („Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich“): | 18 cr |
| 4. auf die Masterarbeit: | 27 cr |
| 5. auf die mündliche Masterprüfung: | 3 cr. |

II. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die biogeowissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren rechtlichen und sozio-ökonomischen Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die im Studiengang erworbenen Fachkenntnisse forschungsorientiert zu vernetzen und zur Problemlösung einzusetzen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bzw. Abs. 4 Nr. 1 bis 3,
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang bzw. im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz- Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 13

Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene biogeowissenschaftliche Studie methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die

Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch vorgegebenes Forschungsprojekt aus dem Bereich der BioGeoWissenschaften methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeiten hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Arbeiten wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall können die Arbeiten auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers. In Einvernehmen mit dem Prüfling benennt die Betreuerin oder der Betreuer die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters vorzulegen (s. Absatz 4). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Arbeit.

(4) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Studierenden ordnungsgemäß im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sind, das vorläufige Thema für die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart haben und den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit eingereicht haben. Sie kann erst erfolgen, wenn die oder der Studierende im Bachelorstudiengang mindestens 130 der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten 165 cr, im Masterstudiengang 75 cr in den in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche erworben hat.

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungen. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des dritten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen. Andernfalls gelten die Bachelor- bzw. Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 5 binnen 4 Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit und somit auch die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Satz 2 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht zuge-

lassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10, die der Masterarbeit 18 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(10) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 7 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(11) Das Hochschulprüfungsamt leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu sowie einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein. Das dritte Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird dem dritten Mitglied der Prüfungskommission (s. § 15 Abs. 2) zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung zugeleitet.

(12) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens

gemäß § 14 Abs. 12 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie mit den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dem Zweitkorrektor der Arbeit sowie einem weiteren Prüfenden durchgeführt. Maximal zwei Prüfer dürfen demselben Fachgebiet angehören (Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1). Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin fungiert als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- bzw. der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erforderlichen 165 Leistungspunkte bzw. die gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 erforderlichen 90 cr nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprü-

fung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in § 14 Abs. 13 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, 5,3, 5,7 und 6,0 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 6 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis	1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von	1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von	2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von	3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über	4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelor- bzw. Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer wird in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der den deutschen Bewertungen entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer- System dargestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" bzw. "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Zeugnis und Urkunde sind deutsch-sprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krank-

heit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zweijahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervor unberührt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 05. November 2010

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:

Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

Modultyp	Titel	Wertigkeit
Basismodul 1	Landschaftsökosysteme	6 ECTS-Punkte
Basismodul 2	Biodiversität	7 ECTS-Punkte
Basismodul 3	Grundlagen der Chemie	8 ECTS-Punkte
Basismodul 4	Grundlagen der Physik	9 ECTS-Punkte
Basismodul 5	Grundlagen der Kommunikation	9 ECTS-Punkte
Basismodul 6	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	6 ECTS-Punkte
Basismodul 7	Einführung in die BWL	6 ECTS-Punkte
Basismodul 8	Planungspraxis	9 ECTS-Punkte
Basismodul 9	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	6 ECTS-Punkte
Basismodul 10	Methoden der Biodiversitätsmessung	6 ECTS-Punkte
Basismodul 11	Angewandte Biostatistik	6 ECTS-Punkte
Basismodul 12	Rechtliche Grundlagen	6 ECTS-Punkte
Basismodul 13	Betriebspraktikum	8 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 14	Boden- und Hydrogeographie	9 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 15	Boden- und Wasseranalytik	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 16	Ökologie terrestrischer und Fließgewässer-Organismen	8 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 17	Mikrobielle Ökologie	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 18	Stehende Gewässer	9 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 19	Umweltanalytik	5 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 20	Fallstudie BioGeoWissenschaften	15 ECTS-Punkte
Wahlpflichtmodule:		
In diesen Modulen sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen. Die beiden Wahlpflichtbereiche können miteinander kombiniert werden.		
Wahlpflichtbereich: Vertiefung BWL		
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 21	Grundlagen des Marketing	3 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 22	Investition und Finanzierung	5 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 23	Produktion und Organisation	5 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 24	Allgemeine Mikroökonomie	3 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Vertiefung Naturwissenschaften		

Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 25a	Biologie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 25b	Biologie	3 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 26	Chemie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 27a	Geographie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 27b	Geographie	3 ECTS-Punkte
Wahlpflicht-Vertiefungsmodul 28	Physik	6 ECTS-Punkte
	Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
	Mündliche Abschlussprüfung	3 ECTS-Punkte

ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

Modultyp	Titel	Wertigkeit
Basismodul 1	Ökologie der Süßgewässer	6 ECTS-Punkte
Basismodul 2	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	6 ECTS-Punkte
Basismodul 3	Hydrologie	6 ECTS-Punkte
Basismodul 4	Biodiversität terrestrischer Ökosysteme	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 5	Biodiversität von Gewässern	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 6	Ökophysiologie heterotropher Organismen	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 7	Management von Gewässern	6 ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul 8	Bodenfunktionen und Bodenschutz	6 ECTS-Punkte
Thematisch festgelegte Wahlpflichtbereiche:		
In einem der sechs Wahlpflichtbereiche sind 24 ECTS-Punkte zu erbringen.		
Wahlpflichtbereich: Biologie		
Modul BIO1	Biodiversität der Tiere	5 ECTS-Punkte
Modul BIO2	Biodiversität der Pflanzen	5 ECTS-Punkte
Modul BIO3	Physiologie der Tiere	7 ECTS-Punkte
Modul BIO4	Physiologie der Pflanzen	7 ECTS-Punkte
Modul BIO5	Forschungspraktikum Fließgewässer	6 ECTS-Punkte
Modul BIO6	Forschungspraktikum Stehende Gewässer	6 ECTS-Punkte
Modul BIO7	Forschungspraktikum Mikrobiologie	6 ECTS-Punkte
Modul BIO8	Forschungspraktikum Landlebensräume	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Chemie		
Modul CHE1	Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Physikalischen Chemie	9 ECTS-Punkte
Modul CHE2	Anorganische Chemie für BioGeoWissenschaftler	8 ECTS-Punkte
Modul CHE3	Organische Chemie für BioGeoWissenschaftler	9 ECTS-Punkte
Modul CHE4	Technische und physikalische Chemie	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Geographie		
Modul GEO1	Numerische Methoden in der Geographie	9 ECTS-Punkte
Modul GEO2	Regionale Geographie	6 ECTS-Punkte
Modul GEO3	Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda)	6 ECTS-Punkte
Modul GEO4	Forschungspraktikum Boden	6 ECTS-Punkte
Modul GEO5	Forschungspraktikum Geomorphologie	6 ECTS-Punkte
Modul GEO6	Forschungspraktikum Hydrologie	6 ECTS-Punkte
Modul GEO7	Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Physik		

Modul PHY1	Mathematik für Physiker	6 ECTS-Punkte
Modul PHY2	Experimentalphysik 2	9 ECTS-Punkte
Modul PHY3	Experimentalphysik 3	9 ECTS-Punkte
Modul PHY4	Experimentalphysik 4	6 ECTS-Punkte
Modul PHY5	Gebietsübergreifende Konzepte	6 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Betriebswirtschaftslehre		
Modul BWL1	Grundlagen des Marketing	3 ECTS-Punkte
Modul BWL2	Investition und Finanzierung	5 ECTS-Punkte
Modul BWL3	Produktion und Organisation	5 ECTS-Punkte
Modul BWL4	Allgemeine Mikroökonomie	3 ECTS-Punkte
Modul BWL5	Rechnungswesen	6 ECTS-Punkte
Modul BWL6	Internationales Management,	3 ECTS-Punkte
Modul BLW7	Wertorientierte Unternehmensführung	3 ECTS-Punkte
Modul BWL8	Management und Führung	3 ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich: Praktische Informatik		
Modul INF1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	8 ECTS-Punkte
Modul INF2	Programmierpraktikum	3 ECTS-Punkte
Modul INF3	Grundlagen der Datenbanken	6 ECTS-Punkte
Modul INF4	Grundlagen der Digitaltechnik	6 ECTS-Punkte
Modul INF5	Grundlagen der Softwaretechnik	6 ECTS-Punkte
Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich		
Modul NFWP	Veranstaltungen aus dem universitären Lehrangebot in Koblenz	18 ECTS-Punkte
	Masterarbeit	27 ECTS-Punkte
	Mündliche Abschlussprüfung	3 ECTS-Punkte

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment
und der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang
Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 05. November 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 08. Juni 2010 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau und der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems an der Universität Koblenz-Landau, beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Aufhebung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau vom 27. März 2006 (StAnz. S. 587), geändert am 26. Februar 2007 (StAnz. 341), und die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment in Freshwater Ecosystems an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2008 (StAnz. S. 318), geändert am 22. September 2008 (StAnz. S. 1594), werden aufgehoben.

§ 2
Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben gilt die in § 1 genannte Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang bis einschließlich Sommersemester 2015. Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben gilt die in § 1 genannte Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang bis einschließlich Sommersemester 2013. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 05. November 2010

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den
Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 19. November 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 10. November 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Art und Aufbau der Prüfungen
- § 6 Fristen
- § 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem
- § 8 Information und Beratung der Studierenden
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Bachelorurkunde, Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfungen
- § 22 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung
- § 23 Bachelorarbeit und Masterarbeit
- § 24 Inkrafttreten

Anhang I: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Masterstudiengang

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) und im Masterstudiengang (Masterprüfung) des Fachbereichs 8: Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können, die die Fähigkeit zu Analyse, Bewertung und Darstellung psychologischer Sachverhalte voraussetzen,
2. die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang nach dieser Ordnung erforderlich sind.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang Psychologie ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige wissenschaftlich-psychologische Fachwissen erworben hat und über die nötigen Kenntnisse verfügt, um wissenschaftlich zu arbeiten und Entwicklungen des Faches anzustoßen, aufzunehmen und umzusetzen.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 3 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung besitzt. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen aus dem Bachelorstudiengang nach dieser Ordnung in der Regel vor seinem oder ihrem Masterstudium zu erwerben. Studienbewerberinnen und –bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Satz 1 vorweisen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden. Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amts wegen, wenn der Bachelorabschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden kann.

(3) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder den TestDAF (Niveaustufe 4 in allen Prüfungsbereichen oder durch eine vergleichbare Prüfung nachweisen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.

§ 3

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studien- und Prüfungsleistungen die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Das Anerkennungsverfahren zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 4

Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Sie schließt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt zwölf Wochen Dauer (entspricht 15 Leistungspunkten) ein.
- (2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiengangs verteilt sich gemäß Anhang I auf sechs Semester mit insgesamt 98 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 70 SWS auf die Pflichtmodule und 28 SWS auf die Wahlpflichtmodule. Im 6. Semester ist zusätzlich die Ba-

achelorarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 180 Leistungspunkten.

(3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Sie schließt eine berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit von insgesamt zwölf Wochen Dauer (15 Leistungspunkte) ein.

(4) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs verteilt sich gemäß Anhang II auf vier Semester mit insgesamt 45 - 47 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 23 SWS auf die Pflichtmodule und 22 - 24 SWS auf die Wahlpflichtmodule. Im 4. Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 5

Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang I), dem 12-wöchigen berufsbezogenen Praktikum, den Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit. Die Studierenden wählen drei der vier Anwendungsfächer: Klinische Psychologie und Prävention (Basis- und Aufbaumodul), Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- und Aufbaumodul), Pädagogische Psychologie (Basis- und Aufbaumodul), Wirtschaftspsychologie (Basis- und Aufbaumodul). Das Praktikum sollte frühestens nach dem zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend abgeleistet werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang II), dem 12-wöchigen berufsbezogenen Praktikum und der Masterarbeit. Die Studierenden können sich für ein eher grundlagenorientiertes oder ein eher anwendungsorientiertes Studium entscheiden. Das Praktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend absolviert werden.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Bachelor- oder Masterstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt davon unberührt.

§ 6

Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Module werden, mit Ausnahme der Module B.A. (Einführung in die Psychologie) und M.E. (Projektarbeit), mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. Modul B.A. wird mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, in Modul M.E. findet keine Modulprüfung statt.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Dies gilt nicht für die Module B.D. (Empirisches Praktikum), B.X. (Versuchspersonenstunden) und B.W., M.Q. (berufsbezogene Praktika) sowie für die Module B.V. (Bachelorarbeit) und M.P. (Masterarbeit). Im Modul B.X. werden Leistungspunkte vergeben, wenn der Nachweis über die zu erbringenden Versuchspersonenstunden vorgelegt wird, in den Modulen B.W. und M.Q., wenn die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum durch den Praktikumsgeber sowie ein Praktikumsbericht vorgelegt wird. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 8 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.

(4) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten nicht erfüllen.

(5) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre organisiert mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder Abschriften der eingesehenen Unterlagen ist unzulässig.

(4) Auf Antrag wird für die Studierenden jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht / Transcript of Records) erstellt, welche die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte enthält.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterinnen oder ein akademischer Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die

Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Bachelor- und Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(4) Der oder die Vorsitzende oder ein benanntes Mitglieder des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern kann auch der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll

die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 12 und 13). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Modulprüfungen können auch in Form von Projektarbeiten erbracht werden (§ 14).

(4) Soweit die Art und Dauer der Modulprüfungen nicht in den Anhängen I und II abschließend bestimmt sind, legen die Lehrenden sie selbst fest. Sie geben sie zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungen eines Moduls bekannt.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmelde-modalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang).

(6) Die Zulassung eines Faches als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss, sofern das entsprechende Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen sichergestellt sind. Die oder der Vorsitzende gibt die wählbaren nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer jeweils zu Beginn des Wintersemesters bekannt.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen und darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeit-

raum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausurarbeiten unter Aufsicht erbracht.
- (2) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplex beantworten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von sechs Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 und 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Be-

wertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice- Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.“

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll auf der Grundlage ihrer oder seiner theoretischen und methodischen Kenntnisse eine größere Aufgabenstellung eigenständig erarbeiten. Eine Projektarbeit endet in der Regel mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, sowie der 2-fach gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß Anhang I und II und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 S. 4 erforderlichen 180 LP im Bachelorstudiengang bzw. 120 LP im Masterstudiengang nachgewiesen wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von 6 Monaten abzulegen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(4) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen des Erstbetreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 23 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor- oder Mas-

terarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Zusatzfächer

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich, nach Maßgabe freier Plätze, in weiteren, als den im Studiengang vorgeschriebenen bzw. angebotenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen anmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgen Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung, sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von

Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Weitere, während des Studiums erbrachte Qualifikationen (vgl. § 17) werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Bachelorurkunde bzw. der Masterurkunde und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Bachelorurkunde, Masterurkunde

(1) Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungen sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:
 1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung in demselben Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang oder in anderen psychologischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen wird abgelehnt, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem psychologischen Studiengang bzw. eine Masterprüfung in Psychologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zu den Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 23

Bachelorarbeit und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind schriftliche Prüfungsleistungen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Fragestellung aus der Psychologie unter Anleitung und mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Forschungsfragestellung aus der Psychologie mit empirischen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Die Dreimonatsfrist (Bachelorarbeit) bzw. die Sechsmonatsfrist (Masterarbeit) beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang bzw. 60 Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben hat. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Psychologie das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen von denen abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden. Eine der Betreuerinnen oder der Betreuer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer muss in diesem Fall eine Prüferin oder ein Prüfer gemäß § 10 Abs. 2 des Fachbereichs sein.

(5) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit können in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist der Titel der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit ist fristgerecht in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen

Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 10 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 25 Abs. 4 S. 2 HochSchG) bestimmt. Sofern die Arbeit nicht außerhalb der Universität angefertigt wird, muss einer der beiden Gutachtenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(10) Wird die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ und liegt das arithmetische Mittel über 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 19. November 2010

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang I zu § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1:

Tabellarische Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang

Die Teilnahme an dem Modul B.D. setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen B.B.3 und B.C.2 und die Teilnahme an den Veranstaltungen B.B.1, B.B.2 und B.C.1 voraus.

Die Teilnahme an Aufbaumodulen und am Modul B.F. setzt den Abschluss der Basismodule bzw. des Moduls B.E. voraus.

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Modul- teilprü- fungen	Modul- prüfung
B.A. Einführung in die Psychologie	Pflicht	6	6	2	
B.B. Statistik	Pflicht	8	6		X
B.C. Einführung in empirisch- wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht	6	6		X
B.D. Empirisches Praktikum	Pflicht	12	6		X
B.E. Grundlagen der Diagnostik	Pflicht	8	6		X
B.F. Diagnostische Verfahren	Pflicht	8	4		
B.G. Allgemeine Psychologie I	Pflicht	8	6		X
B.H. Allgemeine Psychologie II	Pflicht	8	6		X
B.I. Biopsychologie	Pflicht	8	6		X
B.J. Entwicklungspsychologie	Pflicht	8	6		X
B.K. Differentielle und Persönlich- keitspsychologie	Pflicht	8	6		X
B.L. Sozialpsychologie	Pflicht	8	6		X
<i>Es sind drei der folgenden vier Anwendungsfächer zu wählen, wobei jedes Anwendungsfach aus einem Basis- und Aufbaumodul besteht</i>					
B.M. Klinische Psychologie und Prä- vention (Basismodul)	Wahl- pflicht	8	4		X
B.N. Klinische Psychologie und Prä- vention (Aufbaumodul)	Wahl- pflicht	8	4		
B.O. Kommunikations- und Medien- psychologie (Basismodul)	Wahl- pflicht	8	4		X
B.P. Kommunikations- und Medien- psychologie (Aufbaumodul)	Wahl- pflicht	8	4		

B.Q. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	Wahlpflicht	8	4		X
B.R. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	Wahlpflicht	8	4		
B.S. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	Wahlpflicht	8	4		X
B.T. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)	Wahlpflicht	8	4		
B.U. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	Wahlpflicht	8	4		X
B.V. Bachelorarbeit	Pflicht	12	/		
B.W. Berufsbezogenes Praktikum	Pflicht	15	/		
B.X. Versuchspersonenstunden	Pflicht	1	/		
gesamt:		180	98		

Anhang II zu § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1:

Tabellarische Übersicht über die Module im Masterstudiengang

Die Teilnahme an dem Modul M.M. setzt die Teilnahme an dem Modul M.L. voraus.

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Modul- prüfung
Module der Basisfächer (für alle Studierenden obligatorisch)				
M.A. Forschungsmethoden und Evaluation	Pflicht	8	6	X
M.B. Vertiefung der Diagnostik	Pflicht	8	6	X
M.C. Erstellung und Präsentation von Gutachten	Pflicht	4	2	X
M.D. Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	Pflicht	8	6	X
M.E. Projektarbeit (Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse)	Pflicht	11	3	
Aus den Modulen der Grundlagen- und Anwendungsfächer sind drei zu wählen				
Module der Grundlagenfächer				
M.F. Kognitionspsychologie	Wahl- pflicht	12	8	X
M.G. Kooperation und Konflikt	Wahl- pflicht	12	8	X
M.H. Wissenskommunikation	Wahl- pflicht	12	8	X
M.I. Grundlagen der psychologischen Personal-, Team- und Organisationsentwicklung	Wahl- pflicht	12	8	X
Module der Anwendungsfächer				
M.J. Bildungspsychologie	Wahl- pflicht	12	8	X
M.K. Evaluation und Diagnostik	Wahl- pflicht	12	6	X
M.L. Ursachen und Behandlung psychischer Störungen; Psychotherapieforschung	Wahl- pflicht	12	8	X
M.M. Psychotherapeutische Basiskompetenzen	Wahl- pflicht	12	8	X
M.N. Kommunikations- und Medienpsychologie	Wahl- pflicht	12	8	X
M.O. Psychologische Personal, -Team- und Organisationsentwicklung	Wahl- pflicht	12	8	X

M.P. Masterarbeit	Pflicht	30	/	
M.Q. Berufsbezogenes Praktikum	Pflicht	15	/	
	gesamt:	120	47	

**Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung
für Studierende der Psychologie
an der Universität Koblenz-Landau,
Abteilung Landau**

Vom 19. November 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 03. März 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau vom 18. Februar 1993 (StAnz. S. 274), zuletzt geändert am 12. Oktober 2001 (StAnz. S. 2080) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Aufhebung

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau vom 18. Februar 1993 (StAnz. S. 274), zuletzt geändert am 12. Oktober 2001 (StAnz. S. 2080) wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung bis Ende des Wintersemesters 2011/2012 bestanden haben, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2015/2016. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 19. November 2010

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“
und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 24. November 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 233-41, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 17. November 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 24. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) ¹Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. ²Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. ³Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

b) Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;“

b) In Satz 1 werden die folgenden Nummern 4. und 5. angefügt:

„4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.“

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nachweise obliegen den Studierenden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungspunktesystem“ ein Komma eingefügt und das Wort „Studienleistungen“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Lehrveranstaltungen der Module sind nach näherer Regelung in den Anhängen Studienleistungen – z. B. in Form eines Referats, eines Protokolls, einer Hausarbeit - zu erbringen.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Habilitierte“ die Worte „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“
 - d) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden.“
 - f) Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Aufzählung „1, 2 und 4“ durch „1, 2 und 5“ ersetzt.
 - h) Absatz 7 wird Absatz 8.

6. In § 11 Abs. 5 S. 5 wird das Wort „weiblicher“ gestrichen.
7. § 15 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 2, 3, 4 und 5.
8. In § 21 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „ähnlichen“ und „Ähnlichkeit“ durch die Worte „artverwandten“ und „Artverwandtschaft“ ersetzt.
9. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.
10. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind, deren Abschluss aber bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden kann. ²Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.“
11. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 24. November 2010

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Anhang 1: Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	A1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentation</i> 2. <i>Mathematische Grundlagen der Sozialwissenschaften</i> 	5 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	B1	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien</i> 2. <i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung</i> 	8 LP	4	Modulprüfung	2
	B2	Theoretische Perspektiven I (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Sozialtheorien</i> 2. <i>Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe</i> 	6 LP	4	Modulprüfung	1
	B3	Theoretische Perspektiven II (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Ökonomische Theorien sozialen Handelns</i> 2. <i>Politische Theorien von Staat und Gesellschaft</i> 	6 LP	4	Modulprüfung	2
	B4	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Quantitative Methoden I + Übung / Tutorium</i> 2. <i>Quantitative Methoden II + Übung / Tutorium</i> 	14 LP	8	Modulprüfung	2
	B5	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Qualitative Methoden der Sozialforschung</i> 2. <i>Übung/ Tutorium</i> 	6 LP	4	Modulprüfung	2
	B6	Sozialwissenschaftliches Lehrforschungsprojekt (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Lehrforschungsprojekt I</i> 2. <i>Lehrforschungsprojekt II</i> 	15 LP	4	Modulprüfung	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kern-disziplinen	C1	Grundlagen der Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Allgemeine Soziologie</i> 2. <i>Übung/Tutorium</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C2	Aufbaumodul Soziologie (Pflichtmodul)	1. <i>Sozialstruktur moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Sozialer Wandel</i> oder 3. <i>Soziologische Gegenwartsdiagnosen</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C3	Grundlagen der Politikwissenschaft I (Pflichtmodul)	1. <i>Das politische System Deutschlands</i> 2. <i>Politische Soziologie</i>	8 LP	4	Modulprüfung	2
	C4	Grundlagen der Politikwissenschaft II (Pflichtmodul)	1. <i>Grundlagen internationaler Politik</i> 2. <i>Vergleich politischer Systeme</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (Pflichtmodul)	1. <i>Mikroökonomie</i> 2. <i>Makroökonomie</i>	11 LP	8	2 Modulteilprüfungen	2
Im Bereich Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen ist entweder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik oder das Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL zu wählen.							
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen	C6	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik (Wahlpflichtmodul)	1. <i>Nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik</i> 2. <i>Internationale Wirtschaftspolitik</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2
	C7	Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaft: BWL (Wahlpflichtmodul)	1. <i>BWL I</i> 2. <i>BWL II</i>	6 LP	4	Modulprüfung	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
<p>Im Bereich Berufsfelder ist aufbauend auf dem Pflichtmodul Interdisziplinäre Grundlagen entweder Tätigkeitsfeld I „Wissen – Arbeit – Organisation“ oder das Tätigkeitsfeld II „Kommunikation – Politik – Kultur“ zu wählen. Das Tätigkeitsfeld I umfasst folgende Module: Wissen und Arbeit, Arbeit und Organisation, Humankapital und Arbeitsmarkt. Das Tätigkeitsfeld II umfasst folgende Module: Internationale und Interkulturelle Kommunikation, Kulturelle und mediale Prozesse, Aufbaumodul Politische Kommunikation</p>							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D1	Interdisziplinäre Grundlagen sozialwissenschaftlicher Tätigkeitsfelder (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Grundlagen der Wissensgesellschaft</i> 2. <i>Arbeitsmarktökonomie</i> 3. <i>Politik und Gesellschaft im nationalen Kontext</i> 4. <i>Grundlagen und Praxis politischer Kommunikation</i> 	14 LP	8	4 Modulteilprüfungen	4
Tätigkeitsfeld I: Wissen – Arbeit – Organisation							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D2	Wissen und Arbeit (Tätigkeitsfeld I, Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Arbeits- und Bildungsökonomie</i> 2. <i>Bildungsanforderungen im Wandel</i> 	14 LP	4	Modulprüfung	2
	D3	Arbeit und Organisation (Tätigkeitsfeld I, Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Pluralität in Organisationen</i> 2. <i>Arbeit in Organisationen</i> 	8 LP	4	Modulprüfung	2
	D4	Humankapital und Arbeitsmarkt (Tätigkeitsfeld I, Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Human Resource Management</i> 2. <i>Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik</i> 	14 LP	4	Modulprüfung	2
Tätigkeitsfeld II: Kommunikation – Politik – Kultur							
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D5	Internationale und Interkulturelle Kommunikation (Tätigkeitsfeld II, Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politik und Gesellschaft im internationalen Kontext</i> 2. <i>Handeln im interkulturellem Kontext</i> 	14 LP	4	Modulprüfung	2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften	D6	Kulturelle und mediale Prozesse (Tätigkeitsfeld II, Wahlpflichtmodul)	1. <i>Kultur und Medien</i> 2. <i>Kommunikations- und Medienpsychologie</i>	8 LP	4	Modulprüfung	2
	D7	Aufbaumodul „Politische Kommunikation“ (Tätigkeitsfeld II, Wahlpflichtmodul)	1. <i>Public Affairs, Lobbying und Politikvermittlung</i> 2. <i>Organisationskommunikation</i>	14 LP	4	Modulprüfung	2
Berufspraktikum	E	Berufspraktikum (Pflichtmodul)		11 LP	6 Wochen	Das Modul wird nicht mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 Satz 2 genannten Leistungen
B.A.-Abschlussmodul	F	Bachelorarbeit und Online-Präsentation (Pflichtmodul)		12 + 4 LP	3 Monate	Wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 40 bis 50 Seiten	Online-Präsentation der Arbeit

* davon 4 im Selbststudium

**Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang
„Moderne Gesellschaften im Wandel“**

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Interdisziplinäre Studien	MA 1	Neuere sozialwissenschaftliche Theorien (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politik und Gesellschaft</i> 2. <i>Gesellschaft im Wandel</i> 3. <i>Institutionenökonomie</i> 	15 LP	6	Modulprüfung	3
	MA 2	Sozialwissenschaftliche Datenanalyse (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Multivariate Analyseverfahren + Übung / Tutorium</i> 2. <i>Qualitative Analyseverfahren + Übung / Tutorium</i> 3. <i>Mikroökonomische Verfahren</i> 	17 LP	10	3 Modulteilprüfungen	3
<i>Es ist entweder der Schwerpunkt „Politikvermittlung und politische Kommunikation“ oder der Schwerpunkt „Bildung und Arbeit“ zu wählen</i>							
Schwerpunkt Politikvermittlung und politische Kommunikation							
Aufbaumodule Politikvermittlung und politische Kommunikation	MB 1	Grundlagen von Kommunikation, Massenmedien und Öffentlichkeit (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Grundlagen der Kommunikations- und Medienpsychologie</i> 2. <i>Demokratie, Öffentlichkeit, Massenmedien</i> 3. <i>Mediensystem und Medienrecht in Deutschland</i> 	13 LP	6	Modulprüfung	3
	MB 2	Politische Entscheidung und Kommunikation (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Government und Governance</i> 2. <i>Öffentliche Diskurse – Strukturen, Strategien, Wandel</i> 3. <i>Politisches Kommunikationsmanagement</i> 	15 LP	6	Modulprüfung	3

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	
Aufbaumodule Politikvermittlung und politische Kommunikation	MB 3	Politik und Politikvermittlung im internationalen Kontext (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Strukturen, Akteure und Prozesse im internationalen Kontext</i> 2. <i>Staatstätigkeit und politische Willensbildung im Vergleich</i> 3. <i>Politik und Politikvermittlung im europäischen und internationalen Kontext</i> 	15 LP	6	Modulprüfung	3	
	<i>Es ist eines der zwei folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:</i>							
	MB 4a)	Empirie und Analyse politischer Kommunikation: Schwerpunkt Nutzung (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Nutzung und Wirkung politischer Kommunikation</i> 2. <i>LFP Fallanalyse zur politischen Kommunikation</i> 	15 LP	6	Modulprüfung	2	
	MB 4b)	Empirie und Analyse öffentlicher Kommunikation: Schwerpunkt Diskurse (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Fallanalyse Empirische Diskursforschung</i> 2. <i>LFP Fallanalyse zur politischen Kommunikation</i> 	15 LP	6	Modulprüfung	2	
Schwerpunkt Bildung und Arbeit								
Aufbaumodule Bildung und Arbeit	MC 1	Einführungsmodul (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Sozioökonomie moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Bildung und Arbeit in der modernen Gesellschaft</i> 3. <i>Demokratie, Öffentlichkeit, Massenmedien</i> 	13 LP	6	Modulprüfung	3	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
<i>Es sind drei der vier folgenden Wahlpflichtmodule (MC 2 bis MC 5) zu wählen:</i>							
Aufbaumodule Bildung und Arbeit	MC 2	Veränderungen der Arbeitsmärkte (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen einer erfolgreichen Arbeits- und Bildungspolitik 2. Praktische Ausgestaltung der Arbeits- und Bildungspolitik 3. Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik 	15 LP	6	Modulprüfung	3
	MC 3	Bildungskontexte im gesellschaftlichen Wandel (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Internationalisierung im Bildungswesen oder 2. Bildung in sozialen Kontexten (Wahlpflicht) 3. Kulturwandel und Globalisierung in Bildungsprozessen 4. Arbeit, Bildung und Lebensführung 	15 LP	6	Modulprüfung	3
	MC 4	Gesellschaftliche Organisation und Gestaltung zwischen Markt und Staat (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Government und Governance 2. Arbeitsmarktimplikationen moderner Wohlfahrtsstaaten 3. Verteilungsergebnisse moderner Wohlfahrtsstaaten 	15 LP	6	Modulprüfung	3
	MC 5	Betriebliche Organisation und Gestaltung (Wahlpflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebliche Personal- und Bildungspolitik I 2. Betriebliche Personal- und Bildungspolitik II 3. Personal- und Organisationsentwicklung 	15 LP	6	Modulprüfung	3

Modul- gruppe	Kür- zel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wert- tig- keit	SWS	Prü- fungs- typ	Anzahl Stu- dien- leis- tungen
Abschluss- modul	MD	Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 LP	6 Mo- nate	Wissen- schaftli- che Ar- beit im Umfang von 80- 100 Sei- ten	0